

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RWTH Aachen University für ihren
Lehrstuhl für Metallurgische Prozesstechnik und Metallrecycling und Institut für
Metallhüttenkunde und Elektrometallurgie (IME)**

§ 1 Vertragsgegenstand, Geltung

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Das IME erbringt Dienstleistungen und Auftragsforschung im Bereich der metallurgischen Prozesstechnik, der chemischen Analytik sowie hierzu verwandten Themengebieten.

(3) Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Geschäftsbedingungen des IME an. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, die nicht schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn IME in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos an ihn erbringt.

(4) In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem IME zur Ausführung der Aufträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

§ 2 Auftrag

(1) Für den Inhalt und das Vorgehen der vom IME zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Annahme des durch das IME bereitgestellten Angebotes hat durch schriftliche Bestätigung zu erfolgen. Soweit das IME Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen des erteilten Auftrages dem Auftraggeber mitteilt, gilt dies als Ablehnung des Auftrages verbunden mit einem neuen Angebot, welches der Annahme des Auftraggebers bedarf.

(2) Der Auftraggeber stellt dem IME das zu untersuchende Material frei Haus und ordnungsgemäß verpackt an die im Angebot angegebenen Adresse. Nach erfolgter Versuchsdurchführung bzw. Beprobung ist das Material für das IME kostenfrei wieder abzuholen, es sei denn eine alternative Abmachung erfolgt im Angebot.

(3) Nach vollständiger Leistungserbringung bewahrt das IME die überlassenen Proben/Materialien des Auftraggebers auf dessen Gefahr unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt für einen Zeitraum von 1 Monat auf, hiervon ausgenommen sind leicht verderbliche und instabile Proben. Nach Ablauf der Frist werden die Proben nach Wahl des Auftraggebers an ihn zurückgesandt oder entsorgt. Das IME behält sich das Recht vor die anfallenden Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der überlassenen Proben/Materialien sowie der Neben- und Abfallprodukte derselben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(4) Der Auftraggeber trägt die Gefahr der Anlieferung bzw. des Versandes der Proben/des Materials. Bei Versand durch den Auftraggeber müssen die Proben/das Material sachgemäß verpackt sein und in einem einwandfreien Zustand zum Zwecke der Analyse/Untersuchung vorliegen. Der Auftraggeber

trägt die Gefahr dafür, dass aufgrund von Verpackungs- und/oder Transportfehlern veränderte Proben/Materialien zu fehlerhaften Ergebnissen der am IME durchgeführten Arbeiten führt.

(5) Der Auftrag wird unter Beachtung der anerkannten allgemeinen wissenschaftlichen Regeln durchgeführt. Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei den durchgeführten Untersuchungen/Analysen um einen Bereich der Forschung und Entwicklung handelt. Das Erreichen eines konkreten Ergebnisses kann daher nicht zugesichert werden. Die Festlegung von Art und Methode der Untersuchung/Analyse stehen im Ermessen des IME. Der Auftraggeber wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

(6) Ergeben sich nach Auftragserteilung und vor ordnungsgemäßer Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, so werden diese ergänzend schriftlich festgehalten und vereinbart. Der Auftraggeber hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, sofern ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen und Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann.

(7) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass zum Zwecke der Durchführung der Untersuchung/Analyse die zu untersuchenden Proben/Materialien ganz oder teilweise verändert, zerstört oder unbrauchbar gemacht werden. Gleiches gilt auch für Transport- oder Verpackungstoffe und Behältnisse, sofern sich der Auftraggeber an diesen nicht das Eigentum vorbehält.

(8) Mit Erstellung und Übergabe des Ergebnisberichts gilt die vertragliche Leistung als vollständig erbracht.

(9) Ergebnisberichte nehmen ausschließlich Stellung zu den überlassenen Proben, nicht aber für die Allgemeinheit des verprobten Materials. Für die Homogenität und Repräsentativität der Proben ist der Auftraggeber verantwortlich.

(10) Protokolle, Chromatogramme und andere Aufzeichnungen werden entweder im Original oder in elektronischer Form zwei Jahre lang aufbewahrt. In begründeten Fällen kann der Auftraggeber schriftlich eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist verlangen.

§ 3 Fristen, Verzug und Unmöglichkeit

(1) Das IME schließt Aufträge innerhalb von der im Angebot beschriebenen Bearbeitungsdauer mit dem Ergebnisbericht ab. Der Abschluss eines Auftrages kann nicht garantiert werden (siehe § 2 Abs. 5).

(2) Der Lauf der oben genannten Frist beginnt erst, wenn die zur Untersuchung/Analyse benötigten Proben/Materialien vollständig an einem Werktag vorliegen.

(3) Ist die Nichteinhaltung einer Frist trotz Beachtung zumutbarer Sorgfalt nachweislich auf Mobilmachung, Krieg Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Beherrschungsvermögens des IME liegen zurückzuführen, so verlängert sich die Frist in Absprache mit dem Auftraggeber um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Leistung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann das IME vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die Verzögerung nicht zumutbar ist. Das Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

(4) Setzt der Auftraggeber nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist (mind. 14 Labortage), ohne dass das IME die vereinbarte Leistung fristgemäß erbringt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sofern dem IME ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

§ 4 Haftung

(1) Das IME führt die Untersuchungen/Analysen unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie unter Einhaltung der anerkannten Regeln und Standards aus. Das Erreichen eines angestrebten Ergebnisses kann nicht zugesichert werden.

(2) Die Haftung des IME sowie dessen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, bei deren Nichterreichen der Vertragszweck gefährdet ist (Kardinalpflichten). Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auf den typischerweise eintretenden, bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie für Schäden aus Haftungsgründen, bei denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig wäre (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

§ 5 Zahlungsbedingungen und Preise

(1) Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt. Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten. Das IME ist berechtigt einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

(2) Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

(3) Ist der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann das IME vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz zu verlangen. Im Falle des Verzugs ist das IME berechtigt, einen Zinssatz in der Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

(4) Das IME ist berechtigt, bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten die Preise während der Laufzeit eines Vertrages zu Beginn eines Monats zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die 1 Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten schriftlich dem Auftraggeber mitgeteilt werden muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

(5) Gegen Forderungen des IME kann nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 6 Geheimhaltung, Urheberrecht und Datenschutz

(1) Das IME sowie dessen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsdurchführung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

(2) Das IME behält sich das Recht vor, die aus den durchgeführten Untersuchungen erhaltenen Erkenntnisse und Ergebnisse in geeigneter Form und in anonymisierter Weise für eigene Zwecke (z.B. für Statistiken) zu verwenden.

(3) Soweit im Rahmen des Auftrages Ergebnisse erarbeitet werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, wird dem Auftraggeber ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht übertragen. Insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die erbrachte Leistung in irgendeiner Weise zu verändern, zu bearbeiten und diese für Zwecke die außerhalb seines Geschäftsbetriebes liegen, zu nutzen.

(4) Jede beabsichtigte Veröffentlichung (ganz oder teilweise) der vom IME erarbeiteten Ergebnisse (Ergebnisbericht, Gutachten, Analysen, Sonstiges) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IME, sofern die Veröffentlichung nicht (a) bei Vertragsschluss vereinbart wurde (b) Inhalt des vertragswesentlichen Zweckes ist oder (c) gesetzlich vorgeschrieben ist. Sollte der Auftraggeber Ergebnisberichte, Gutachten unberechtigt veröffentlichen, behält sich das IME die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor, die auf der unberechtigten Veröffentlichung beruhen.

(6) Das IME verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Firmen und personenbezogenen Daten werden datentechnisch verarbeitet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden nach Vorgaben der RWTH eingehalten.

§ 7 Gerichtsstand, Ergänzende Regelungen

(1) Der Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen.

(2) Der Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Aachen.

(3) Das Vertragsverhältnis und alle sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.